

AGB, Allgemeine Geschäftsbedingungen der BBM PRODUCTIONS AG

Offerten

Die von BBM PRODUCTIONS AG ohne Bindefrist abgegebenen Offerten sind maximal 30 Tage ab Offertdatum gültig. Nach Ablauf dieser Offertfrist kann BBM PRODUCTIONS AG nicht garantieren, einen allfällig verspätet eingegangenen Auftrag termingerecht zu erfüllen respektive ein vorgegebenes Produktionsdatum einzuhalten.

Preise / Konditionen

Sämtliche Preise verstehen sich in Schweizer Franken (CHF), exklusive der jeweils gültigen Mehrwertsteuer. Die Preisangaben und technischen Daten in der Preisliste gelten jeweils für das laufende Kalenderjahr, können jedoch bei Bedarf von BBM PRODUCTIONS AG ohne vorherige Ankündigung geändert oder angepasst werden.

Bei Aufträgen mit anschliessender Verrechnung in einer Fremdwährung gilt der bei der Auftragsbefreiung resp. Rechnungsstellung gültige Wechselkurs. Ein Produktions- respektive Drehtag entspricht 10 Stunden inkl. Hin- und Rückfahrt. Ein Schnitttag entspricht 8 Stunden. Jede weitere Stunde wird mit einem Zehntel (Schnitttag einem Achtel) des Tagetarifs verrechnet.

Bei Aufträgen, die sich über mehrere Produktionstage erstrecken, kommen Rabattstufungen für Produktionsmittel zum Einsatz. Die aktuellen Prozentsätze sind in der jeweils gültigen Preisliste aufgeführt. Für die Auf- und Abbaupauschale resp. Dislokation und Bereitstellung der Anlage sowie auf reine Manpower-Dienstleistungen können keine Rabatte gewährt werden.

Zahlungsbedingungen

Bei grösseren und länger dauernden Projekten mit einem Auftragsvolumen von über 60'000.- CHF werden in der Regel folgende Zahlungsmodi gewählt: Es werden jeweils monatliche Teilrechnungen für bisher geleistete Arbeiten erstellt. BBM PRODUCTIONS AG behält sich vor, bei Auftragserteilung eine Vorauszahlung in angemessener Höhe zu verlangen (üblicherweise 1/3 der Gesamtsumme).

Wird zwischen Auftraggeber und BBM PRODUCTIONS AG nichts anderes in schriftlicher Form vereinbart, wird die Begleichung einer Rechnung 20 Tage nach Erhalt derselben fällig.

Vertragsabschluss / Auftragserteilung

Im Allgemeinen gelten die Regelungen des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) über den Werkvertrag und den einfachen Auftrag sowie weiterführend die in den AGB von BBM PRODUCTIONS AG dargelegten branchenüblichen Bestimmungen.

Ein Vertrag ist zustande gekommen, sobald eine schriftliche oder mündliche Auftragsbestätigung des Kunden erfolgt ist. Nach erfolgter Auftragsbestätigung des Kunden gilt der Auftrag als erteilt und wird bei BBM PRODUCTIONS AG in den Planungs- und Dispositionsablauf integriert.

Produktionsabbruch / Annullationen

Bei höherer Gewalt wie z.B. Unglücksfall eines Hauptbeteiligten, Wegfall der Aufnahmeobjekte, Pandemien u.ä. und der daraus folgenden Hinfälligkeit des Projektes resp. Auftrags können der Auftraggeber sowie BBM PRODUCTIONS AG vom Vertrag zurücktreten. Auftragsannullationen aus den oben genannten Gründen sind bis 3 Tage vor Produktionsbeginn kostenlos. Es werden lediglich bereits geleistete Vorbereitungsarbeiten wie Planungen, Rekognoszierungen, Administrationsarbeiten, Vorproduktionen, Bestellung von Material und/oder Dienstleistungen bei Drittfirmen, Hotelbuchungen und dergleichen, sofern sie nicht stornierbar sind, in Rechnung gestellt.

Bei Annullationen bis 2 Tage vor Produktionsbeginn wird eine Aufwandsentschädigung von 50%, bis 24 Stunden 100% des gesamten Auftragsvolumens in Rechnung gestellt.

Archivierung von Original- und Masterbändern, DVDs, Harddiskdaten

Falls der Kunde nicht nach Beendigung des Auftrags sämtliche Projektdaten, Bild- und Tonträger (Originale und Postproduktionstapes, Harddiskdaten, etc.) für sich zur Archivierung beansprucht, gilt folgende Regelung: BBM PRODUCTIONS AG archiviert das gesamte Audio- und Videomaterial einer Produktion maximal 1 Jahr ab Auftragserfüllung (abgeschlossene Postproduktion mit Kundenabnahme). Nach Ablauf dieser Frist können alle projektrelevanten Daten, insbesondere Bild- und Tonträger bei BBM PRODUCTIONS AG vollständig gelöscht werden.

Falls der Kunde nach Ablauf dieser Frist weiterhin die Archivierung der Datenträger wünscht, ist BBM PRODUCTIONS AG berechtigt, ihm eine angemessene Lagerungsgebühr zu verrechnen.

Urheberrechte und weitere Rechte am Werk

Generell gelten die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes URG der Schweiz. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle erforderlichen Rechte für Bild und Ton bei allem zuständigen Stellen abzuklären resp. bei den dafür zuständigen Stellen (SUISA / IFPI) abzugelten. Nach Absprache übernimmt BBM PRODUCTIONS AG die Formalitäten zur Erwerbung der Bild- und Tonrechte für das Werk. Die hierfür anfallenden Kosten werden nach Aufwand verrechnet.

Während der laufenden Produktion bis Produktionsabschluss bleiben alle Urheberrechte des Werkes bei BBM PRODUCTIONS AG. Mit der vollständigen Bezahlung der Produktion gehen folgende Rechte an den Auftraggeber über:

- das Recht, die Produktion in Verkehr zu bringen
- das Vorführrecht
- das Senderecht

Sämtliche Urheberrechte, die nicht ausdrücklich in einem anderweitigen schriftlichen Vertrag übertragen werden, verbleiben bei BBM PRODUCTIONS AG, insbesondere:

- das Vervielfältigungsrecht. Für zusätzliche Kopien verrechnet BBM PRODUCTIONS AG die in der jeweils gültigen Preisliste aufgeführten Kopienpreise. Diese beinhalten den Kopieraufwand, Trägermaterial, Qualitätskontrolle, Konfektionierung und Etikettierung zuzüglich Verpackungs- und Versandkosten.
- das Recht auf Namensnennung von BBM PRODUCTIONS AG und der wichtigsten Mitarbeiter im Werk und in entsprechenden Publikationen. (z.B. Printmedien, Internet, DVD-Produktionen, Making of's, etc.)
- das Recht, die Produktion und ihre elektronische Dokumentation (Making of's, Fotos) für seine Eigenwerbung vorzuführen oder Teile daraus in ein Showreel zu integrieren oder im Internet auf der Website von BBM PRODUCTIONS AG zu publizieren.

Gewährleistung und Haftung bei Mängeln

Falls technische oder personelle Ausfälle oder Mängel während einer Produktion auftreten, werden für den Kunden folgende Haftungsansprüche anwendbar:

Je nach Art des Mangels kann der Kunde eine Nachbesserung, Ersatzlieferung oder einen dem Minderwert entsprechenden Abzug von der vertraglichen Vergütung verlangen. Der verantwortliche Projektleiter von BBM PRODUCTIONS AG kann dem Kunden nach Absprache einen Preisnachlass gewähren, maximal jedoch 50% auf die vom Fehler betroffene Leistung. BBM PRODUCTIONS AG behält sich vor, die Nachbesserung oder die Freigabe von aufgezeichnetem Bild- und Tonmaterial zu verweigern oder zu pausieren, bis der Kunde die im Vertrag vereinbarte Vergütung, abzüglich des allfälligen Preisnachlasses, beglichen hat.

Haftungsforderungen seitens des Kunden bezüglich indirekter Schäden bzw. Folgeschäden wie entgangener Gewinn, Reputationsschäden, Mehraufwände, zusätzliche Personalkosten, Ansprüche Dritter oder Datenverlust sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Die Gewährleistung entfällt ebenfalls, wenn durch das Auftreten äusserer Einflüsse, dem Ausfall von Produktionsmitteln oder durch Bedienungsfehler die Produktion beeinträchtigt wird.

Versicherung

Während der laufenden Produktion sind die (auch temporär) angestellten Mitarbeiter von BBM PRODUCTIONS AG unfall- und haftpflichtversichert. Zusätzlich sind alle Geräte und Produktionsmittel, Bild- und Tonmaterial sowie allfällig von BBM PRODUCTIONS AG beschafften Dekore und Requisiten versichert. Hingegen trägt der Kunde das Versicherungsrisiko bezüglich aller von ihm zur Verfügung gestellten Geräte, Produktionsmittel, Dekore, Requisiten u.ä..

Bei Post- oder Kuriersendungen von Produktionsmitteln, Originalmaterial von Bild- und Tonträgern, sonstigen elektronischen Datenträgern etc., kann BBM PRODUCTIONS AG bei Verlust oder Beschädigung derselben keine Haftung übernehmen.



Spezielles

Für Produktionen im EU-Raum gelten die Bestimmungen der Schweizerischen Industrie- und Handelskammer. Für die temporäre Ausfuhr von Geräten und Anlagen muss eine Gebühr an die Handelskammer entrichtet werden. Diese Gebühr wird pro Auftrag festgesetzt.

Die berechnete Aufbaupauschale gilt für die gesamte gebuchte Anlage inkl. Aufbaucrew während eines Arbeitstages (10 Stunden inkl. Anfahrtszeit). Wenn die benötigte Anfahrts- und Installationszeit 10 Stunden übersteigt, wird pro Stunde ein Zusatzbetrag (ein Zehntel der Tagespauschale) verrechnet.

Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und BBM PRODUCTIONS AG ist der Sitz von BBM PRODUCTIONS AG in Wallbach, AG. Gerichtsstand ist Rheinfelden, AG. Es gilt ausschliesslich Schweizerisches Recht.

Stand: Januar 2021